

Sitzung vom 2. März 2011

226. Anfrage (Ersatzlehrpersonen)

Die Kantonsrätinnen Katrin Meier und Eva Torp, Zürich, haben am 6. Dezember 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Im Sommer 2010 verkündete der Regierungsrat, dass mit verschiedenen Notlösungen alle Stellen an der Volksschule besetzt werden konnten. Dabei handelt es sich um Studierende, Pensionierte und Lehrpersonen aus anderen Kantonen und/oder Lehrerinnen und Lehrer mit anderen Diplomen. Unterdessen läuft der Schulbetrieb seit drei Monaten auf Hochtouren – ein guter Zeitpunkt, um beim Regierungsrat nachzufragen, welche Erfahrungen mit den Ersatzlehrpersonen gemacht wurden, ob diese nach wie vor im Schuldienst sind oder ob nach Kündigungen nun nach Vikarinnen und Vikaren gesucht werden muss:

1. Weiss der Regierungsrat, wie viele Ersatzlehrpersonen nach wie vor im Schuldienst sind – beziehungsweise, wie viele unterdessen gekündigt haben?
2. Wenn eine Lehrperson krank geschrieben wird oder mitten im Schuljahr kündigt, wie lange dauert es durchschnittlich, bis die betroffene Klasse von einer Vikarin oder einem Vikaren unterrichtet wird?
3. Gibt es genügend Vikarinnen und Vikare oder gab es Situationen, in denen das Volksschulamt nicht in der Lage war, genügend Personal zu stellen, so dass die Lehrkräfte gezwungen waren, zu spetten?
4. Hat die Bildungsdirektion einen «Plan B» für Schulklassen, für welche kein Vikariat eingerichtet werden kann?
5. Gibt es Schulgemeinden, die bewusst auf eine Vikarin oder einen Vikaren verzichten? Wenn ja, wie häufig kommt dies vor und welches sind die Gründe?
6. Wie viel Geld spart der Kanton, wenn die Lehrkräfte spetten anstatt eine Vikarin oder einen Vikar einstellen zu lassen?
7. Gibt es eine allgemeine Zusammenstellung über die Länge von Vikariaten und über die Verweildauer von Vikarinnen und Vikaren in den Klassen – insbesondere in längeren Vikariaten? Wie kommt die Bildungsdirektion zu diesen Angaben?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Katrin Meier und Eva Torp, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

An der Volksschule des Kantons Zürich gibt es zurzeit rund 12000 Anstellungsverhältnisse. Auf Beginn des Schuljahres 2011/12 wurden rund 250 Stellen mit Lehrpersonen besetzt, die noch über kein Lehrdiplom verfügen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule, die wegen einzelner fehlender Ausbildungsteile noch kein Lehrdiplom besitzen, oder um Studierende im letzten Ausbildungsjahr. Davon haben inzwischen fünf Personen ihre Stelle wieder aufgegeben.

Zu Frage 2:

In den meisten Fällen steht ab dem zweiten oder dritten Unterrichtstag eine Stellvertretung zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Die Anzahl benötigter Vikariate schwankt innerhalb eines Schuljahres erheblich. Es ist deshalb möglich, dass zeitweise nicht genügend Lehrpersonen für Vikariate zur Verfügung stehen.

Zu Frage 4:

Kann eine Stelle nicht mit einem Vikariat besetzt werden, haben in erster Linie die Schule bzw. die Schulpflege die entsprechenden schulorganisatorischen Massnahmen zu treffen. Sie werden dabei bei Bedarf vom Volksschulamt unterstützt.

Zu Frage 5:

Gemäss §26 Abs. 3 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) sorgt die Gemeinde bei unvorhergesehenem Ausfall einer Lehrperson unverzüglich für Ersatz. Der Bildungsdirektion sind keine Gemeinden bekannt, die bewusst auf den Einsatz von Vikarinnen oder Vikaren verzichten.

Zu Frage 6:

Für Vikariate mit einer Abwesenheitsdauer bis zu drei Tagen ist die Gemeinde zuständig. Da in vielen Fällen die Abwesenheiten nur ein bis drei Tage dauern, hat die Bildungsdirektion keinen Überblick über die Häufigkeit des sogenannten Spettens. Aussagen über allfällige Einsparungen durch das Spetten sind deshalb nicht möglich. Das Spetten ist eine kurzfristige Übergangslösung bei unvorhergesehener Abwesenheit

(z.B. Krankheit), mit welcher der Unterricht für Schülerinnen und Schüler durch eine andere Lehrperson des Kollegiums – meist in gekürztem Umfang – sichergestellt wird.

Zu Frage 7:

Es bestehen keine Erhebungen über die Länge von Vikariaten und über die Verweildauer von Vikarinnen und Vikaren in den Klassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi